



Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell
(Artikel 6 und 7 des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001)

Deutscher Schulverein in Rom
In Kraft gesetzt am 02.02.2022

Index

Definition

Prämisse – Der Deutsche Schulverein in Rom

Einleitung – Das Gesetzesdekret 8 Juni 2001 Nr. 231

- A. Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001
- B. Annahme des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells als Grund für den Ausschluss der Haftung der Einrichtung
- C. Die Einrichtung des Aufsichtsorgans (Organo di Vigilanza ODV)
- D. Die Leitlinien der repräsentativen Verbände
- E. Die Sanktionen, die gegen den Rechtsträger verhängt werden können
- F. Gemeinnützige Einrichtungen und die Anwendung des Modells 231

Kapitel I - Das Organisationsmodell des Deutschen Schulvereins in Rom

1.1. Die Konstruktion des Modells

Phase 1 – Identifizierung von sensiblen Prozessen (“as-is analysis”)

Phase 2 – Die Durchführung der “gap analysis”

Phase 3 – Ausarbeitung des Modells

1.2. Beziehung zwischen dem Modell und dem Ethik-Kodex

Kapitel II – Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Straftaten

Prämisse

2.1. Das Profil des Deutschen Schulvereins in Rom

2.2. Identifizierung sensibler Bereiche

2.3. Das System im Allgemeinen

2.3.1. Das System der übertragenen Befugnisse und Vollmachten

2.4. Straftaten im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung

2.4.1. Sensible Prozesse in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung

2.4.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.4.3. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

2.4.4. Spezifische anwendbare Prozeduren

2.5. Unternehmensdelikte

2.5.1. Sensible Vorgänge bei Unternehmensdelikten

2.5.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.5.3. Das System im Allgemeinen

2.5.4. Spezifische Prozeduren

2.5.5. Bestechung zwischen Privatpersonen

2.5.6. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.6. Straftaten der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung, die unter Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften begangen werden

2.6.1. Sensible Prozesse im Bereich der Arbeitsschutzdelikte

2.6.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.6.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.7. Straftaten im Verein, einschließlich grenzüberschreitender Straftaten

2.7.1. Sensible Prozesse im Bereich der Vereinsdelikte

2.8. Verstöße gegen das Urheberrecht

2.8.1. Sensible Prozesse im Bereich der Urheberrechtsverletzungsdelikte

2.8.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.8.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.9. Die Straftatbestände der Anstiftung zum Schweigen oder zur Lüge gegenüber der Justizbehörde

2.9.1. Sensible Prozesse

2.9.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.9.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.10. Straftaten im Bereich IT

2.10.1. Sensible Prozesse im Bereich der IT-Delikte

2.10.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.10.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.11. Verstöße gegen die Umweltvorschriften

2.11.1. Sensible Prozesse und Methoden der Umsetzung von Umweldelikten

2.11.2. Betroffene Unternehmensfunktionen

2.11.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.12. Die Straftatbestände Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Schwarzgeld, und Selbstgeldwäsche

2.12.1. Sensible Prozesse

2.12.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.12.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.13. Steuervergehen

2.13.1. Sensible Prozesse

2.13.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.13.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

2.14. Straftaten gegen die eigene Persönlichkeit

2.14.1. Sensible Prozesse

2.14.2. Methoden zur Umsetzung der Straftat und der betroffenen Unternehmensfunktionen

2.14.3. Verhaltensgrundsätze und Verfahren

Kapitel III – Das Aufsichtsorgan (ODV)

3.1. Die subjektiven Anforderungen des ODV

3.2. Ernennung und Widerruf

3.3. Identifizierung des ODV

3.4. Aufgaben und Befugnisse des ODV; das Kontroll- und Überwachungssystem

3.5. Informationsflüsse an den ODV

Kapitel IV – Verbreitung des Modells und Schulung des Personals

4.1. Verbreitung des Organisationsmodells

4.2. Schulung des Personals

Kapitel V – Die Sanktions- und Disziplinarregelung

5.1. Funktion des Sanktions- und Disziplinarsystems

5.2. Maßnahmen gegen Beschäftigte

5.3. Maßnahmen gegen Führungskräften

5.4. Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder

5.5. Externe Berater*innen

Anlagen (in Originalsprache)

1. Satzung des Deutschen Schulvereins in Rom in der am 30.03.2017 bei Notar Michele Misurale hinterlegten Fassung;
 - 1 *bis.* die Urkunde über die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht an den Deutschen Schulverein in Rom vom 11.05.1911 und die entsprechende Bescheinigung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 11.05.1957;
 - 1 *ter.* Bestätigung des Auswärtigen Amtes vom 03.09.1985 über die rechtliche Kontinuität und Dauerhaftigkeit der 1911 in Rom verliehenen Rechtsfähigkeit des Deutschen Schulvereins;
 - 1 *quater.* Anerkennung und Eintragung des Deutschen Schulvereins in Rom als Körperschaft des deutschen Rechts in das Register der juristischen Personen durch die Präfektur Rom am 14.07.2017;
2. Schaubild zur Zusammensetzung des Deutschen Schulvereins in Rom
3. Organigramm und Funktionendiagramm der Schule
4. Ethik-Kodex;
5. Die Straftaten, die die Verantwortlichkeit kollektiver Einrichtungen gemäß Gesetzesdekret 231/2001 begründen

Definitionen

- **CCNL:** Nationaler Tarifvertrag, der derzeit in Kraft ist und vom Deutschen Schulverein in Rom angewendet wird
- **Ethik-Kodex:** Ethik-Kodex, der derzeit in Kraft ist und vom Deutschen Schulverein in Rom angewendet wird;
- **Berater*innen:** Personen, die im Namen und/oder auf Rechnung des Deutschen Schulvereins in Rom handeln und Beratungsdienste auf der Grundlage eines Mandats oder eines anderen Kooperationsverhältnisses, wie auch immer benannt, erbringen;
- **Angestellte:** alle Angestellten des Deutschen Schulvereins in Rom (inklusive Führungskräfte);
- **Gesetzesdekret 231/2001:** das Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8 Juni 2001 in der geänderten und ergänzten Fassung;
- **Leitlinien:** die Leitlinien für die Erstellung von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001, die von der Confindustria am 7. März 2002 genehmigt wurden, sowie die nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen;
- **Modell oder Modelle:** die in der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen Modelle oder das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell;
- **Ods:** Arbeitsanweisungen (ordine di servizio);
- **Sensibler Vorgang:** Vorgänge oder Handlungen, die in den Bereich der sensiblen Prozesse fallen und kommerzieller, finanzieller, technisch-politischer Lobbying- oder Unternehmenscharakter haben können;
- **Vereinsorgane:** der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Rom und die Mitgliederversammlung;
- **Aufsichtsorgan (ODV):** internes Organ, das für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Modells sowie für seine Aktualisierung zuständig ist;
- **Öffentliche Verwaltung:** die öffentliche Verwaltung, einschließlich ihrer Beamt*innen und der mit einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Personen;
- **Partner:** Vertragspartner des Deutschen Schulvereins in Rom, wie z. B. Lieferanten, Agent*innen, Partner, sowohl natürliche als auch juristische Personen, mit denen die Schule irgendeine Form der vertraglich geregelten Zusammenarbeit eingeht (Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen, zeitweiliger Zusammenschluss von Unternehmen - ATI, Joint Ventures, Konsortien usw.), wenn sie dazu bestimmt sind, mit der Schule im Rahmen der sensiblen Prozesse zusammenzuarbeiten;
- **Sensible Prozesse:** Aktivitäten des Deutschen Schulvereins in Rom, bei denen die Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden;

- **Straftaten:** Straftaten, auf die die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2001 Anwendung finden.

Prämisse

Der Deutsche Schulverein in Rom

Der Deutsche Schulverein in Rom (im Folgenden der Kürze halber auch "Verein" oder "Schule" genannt) bezweckt die Fortführung und Erhaltung der Deutschen Schule Rom, einschließlich des Kindergartens und der Vorschule, als Begegnungsschule, insbesondere für deutsch- und italienischsprachige Schüler*innen. Sie ist eine christliche Schule und verfolgt deutsche Bildungsziele durch die Verwendung deutscher Lehrpläne.

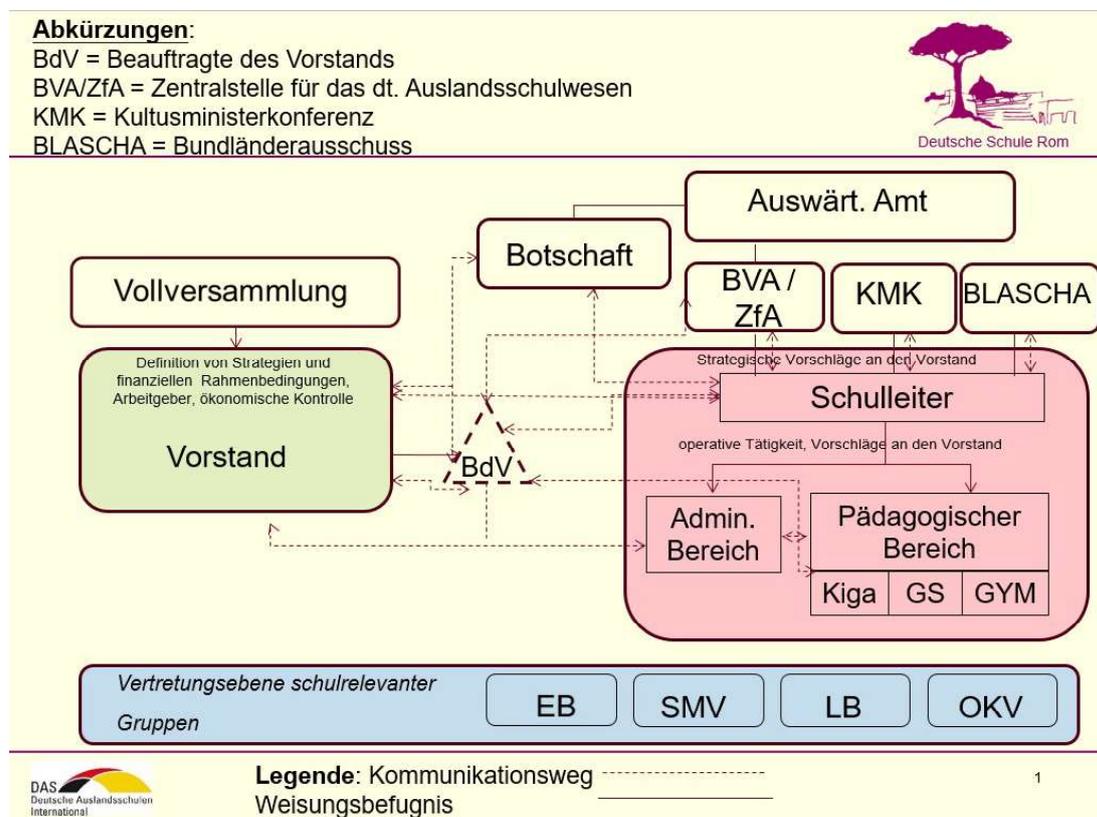
Der Verein unterliegt deutschem Recht; das Auswärtige Amt hat ihm am 11.05.1911 die Rechtsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verliehen (die Rechtsfähigkeit des Deutschen Schulvereins in Rom wurde vom Auswärtigen Amt am 03.09.1985 bestätigt). Darüber hinaus ist der Verein als kulturell im Sinne des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 8.02.1956 anzusehen. Auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.06.2016 beschlossenen (und vom Bundesverwaltungsamt (BVA) genehmigten) Satzungsänderung hat die Präfektur Rom am 14.07.2017 die Tätigkeit des Vereins als Körperschaft deutschen Rechts zur Kenntnis genommen und ihn in das Register der juristischen Personen eingetragen.

Der Verein verfolgt einen sozial nützlichen und gemeinnützigen Zweck. Nach ihrer Satzung darf er weder direkt noch indirekt Gewinne oder Betriebsüberschüsse oder Mittel aus seiner Tätigkeit ausschütten oder Gelder, Rücklagen oder Kapital ausschütten, es sei denn, eine solche Ausschüttung ist gesetzlich vorgesehen. Mit Erlass vom 10.05.2018 hat das Ministerium für Bildung, Universitäten und Forschung (MIUR) die vom Schulverein in Italien ausgeübte Lehrtätigkeit als eine der in Artikel 34, Absatz 8-bis, erster Satz des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 2. März 1989, umgewandelt in das Gesetz Nr. 154 von 1989, genannten Dienstleistungen angesehen (*"Die Dienstleistungen, die eine Lehrtätigkeit zum Gegenstand haben, die in Italien von Zweigstellen ausländischer Universitäten oder Hochschulen ausgeübt wird [...], sind für alle steuerlichen Zwecke als nichtgewerbliche Tätigkeiten anzusehen"*). Der Verein wird von gesetzlichen Rechnungsprüfern geprüft.

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Schüler*innen, deren Rechte, wenn sie minderjährig sind, von ihren Eltern oder, wenn diese nicht einverstanden sind, von ihren gesetzlichen Vertreter*innen wahrgenommen werden. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die in dieser Eigenschaft vom Schulvereinsvorstand zugelassen werden, sowie ordentliche Mitglieder, die ihre Schullaufbahn an der Schule abgeschlossen haben.

Die Mitglieder beteiligen sich am Leben des Vereins vor allem durch die Mitgliederversammlung, aber auch in den anderen Gremien der Schule. Die Mitgliederversammlung ist souverän, nimmt die Berichte der Vereinsorgane zur Kenntnis,

erörtert und genehmigt die Jahresabschlüsse sowie die Tätigkeit des Schulvereinsvorstands, entscheidet über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds, beschließt über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten und die Aufnahme von Darlehen, soweit der Wert die diesbezüglichen Befugnisse des Schulvereinsvorstands übersteigt (der über Beträge von weniger als 1/12 des Jahreshaushalts und über Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr selbständig entscheidet); wählt die aus dem Amt scheidenden Mitglieder des Vorstands sowie die Revisoren. Die Versammlung ist bei der ersten Einberufung gültig konstituiert, wenn mindestens 1/8 der Mitglieder anwesend ist, und bei der zweiten Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, außer bei Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.



Der Verein hat den Status einer "Deutschen Auslandsschule" und erhält als solche öffentliche Zuschüsse und Mittel nach dem Auslandsschulgesetz. Die Vereinbarung zwischen der Schule und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Auswärtigen Amtes, das die Bundesrepublik Deutschland vertritt, sieht vor, dass die Schule als Gegenleistung für die erhaltene Finanzierung die vom deutschen Staat in den Schulrichtlinien festgelegten Kriterien und Grundsätze einhalten und über die Verwendung der ihr im Rahmen der genannten Vereinbarung zugewiesenen Mittel Rechenschaft ablegen muss.

Die Aufsicht über den Unterricht und die Verwaltung der Schule durch die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland findet in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise statt.

Die Qualität des Bildungsangebots der Schule und die Einhaltung der Vorgaben der deutschen Schulbehörden werden durch regelmäßige gründliche Inspektionen durch deutsche Ministerialkommissionen überprüft.

Der deutsche Staat ist über seine diplomatische Vertretung in Italien direkt an der Führung der Schule beteiligt. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein/e Delegierte/r nimmt an den Sitzungen des Schulvereinsvorstands mit beratender Stimme teil. Ist der Vorstand infolge des Ausscheidens seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so werden alle einschlägigen Zuständigkeiten vom deutschen Botschafter oder einer von ihm benannten Person wahrgenommen, bis eine ad hoc einberufene Mitgliederversammlung die fehlenden Vorstandsmitglieder wählt. Darüber hinaus bedarf jede Satzungsänderung nicht nur der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern auch der Genehmigung des deutschen Außenministeriums, die der Schule durch den deutschen Botschafter in Italien mitgeteilt wird. Besondere Verpflichtungen obliegen der Schule gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Auswärtigen Amtes sowie der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Gebäude, in dem die Schule untergebracht ist, befindet sich im Besitz des deutschen Staates und wird dem Verein leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet der Rolle der deutschen öffentlichen Einrichtungen wird die Leitung der Schule dem 11-köpfigen Schulvereinsvorstands (ab 26.02.2020 "Consiglio Direttivo" anstelle von "Consiglio di Amministrazione") anvertraut, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er bleibt 3 Jahre im Amt und die Mitglieder des Schulvereinsvorstands können wiedergewählt werden. Institutionelle Mitglieder sind der jeweilige Pfarramtsinhaber der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Rom sowie der jeweilige Rektor der katholischen Gemeinde S. Maria dell'Anima in Rom (Deutsche Katholische Kirche in Rom). Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Schatzmeister, den Schriftführer und ihre jeweiligen Stellvertreter und kann nach eigenem Ermessen intern Vollmachten erteilen.

Der Vorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins, die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Namen des Vereins, die Vornahme von Rechtshandlungen aller Art, mit Ausnahme des mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Angelegenheiten, die Art und Umfang der deutschen Finanzierung betreffen, werden vom

Vorstand in Absprache mit der deutschen Botschaft behandelt. Für die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Vereinsakten sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam zuständig, im Falle der Verhinderung eines von ihnen ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand erstellt jährlich den Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und den dazugehörigen Bericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung. Er weist der Schule die erforderlichen Mittel zu und überwacht die Einhaltung des Jahresabschluss. Wie bei allen anderen Angelegenheiten, die dem Schulvereinsvorstands anvertraut werden, verteilt der Schulvereinsvorstand auch in Bezug auf die wirtschaftlich-finanziellen Aspekte intern Vollmachten. Die administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten werden von einem/r Mitarbeiter*in beaufsichtigt, der/die zum "Finanz-, Personal- und Sekretariatsleiter*in" ernannt wurde, während ein/e andere/r für das *facility management* zuständig ist.

Die Funktionen des Deutschen Schulvereins in Rom arbeiten nach standardisierten, manchmal sogar formalisierten Verfahren (wie z. B. dem "Einkaufsverfahren"), die die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und der Finanzströme ermöglichen. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand sind die Organe des Vereins der Schulbeirat, der Lehrerbeirat, der Elternbeirat und die Schüler*innenmitverwaltung. Darüber hinaus ernennt der Vorstand eine/n Mitarbeiter*in des Vereins zum/r Beauftragten des Vorstands, der/die die Interessen des Vereins gegenüber den anderen Gremien vertritt und auch als Verbindungsperson gegenüber deutschen Institutionen fungiert. Der Vorstand kann seine/ihre Aufgaben an den/die Beauftragte/n delegieren, dessen/deren Befugnisse und Zuständigkeiten er festlegt, auch durch Erteilung von Vollmachten.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei externe Rechnungsprüfer, die in das beim Justizministerium geführte Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sind.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments beschäftigte die Schule 105 Mitarbeiter*innen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses angestellt sind. Sie gehören zum Lehrpersonal sowie zu anderen Kategorien mit unterschiedlichen Aufgaben und Einstufungen (sog. Verwaltungsmitarbeiter*innen). Einige Lehrkräfte sind Angestellte des deutschen Staates, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen für deutsche Schulen im Ausland an die Schule abgeordnet wurden. Der deutsche Staat trägt ausschließlich alle wirtschaftlichen Lasten im Zusammenhang mit der Arbeit dieser Lehrkräfte, die einen Vertrag mit der Schule unterzeichnen, aber hierarchisch ihrem deutschen Arbeitgeber untergeordnet bleiben.

Darüber hinaus greift der Deutsche Schulverein Rom auf Mitarbeiter*innen und Berater*innen (gelegentlich und nicht gelegentlich) zurück, die ihre Dienste je nach den spezifischen Bedürfnissen der Organisation und der Art der Tätigkeit anbieten. Zu den Berater*innen, die

die Schule ständig unterstützen, gehören die Sicherheitsberater*innen, die die Rolle des RSP (externen Sicherheitsbeauftragten) bzw. des zuständigen Arztes übernehmen, der Steuerberater*in und der Berater*in für den Datenschutz.

Die Schule hat das Dokument zur Risikobewertung (Documento di Valutazione dei Rischi DVR) gemäß dem Gesetzesdekret 81/2008 angewandt und einen externen Sicherheitsbeauftragten (RSP) beauftragt. Am 29.05.2020 wurde das DVR durch eine spezifische Bewertung des biologischen Risikos durch COVID 19 ergänzt. Neben der strikten Einhaltung der Bestimmungen des Sicherheitskonsolidierungsgesetzes Nr. 81/2008 hat die Schule auch einen Krisen- und Sicherheitsplan verabschiedet, der sich an das gesamte Schulpersonal richtet und darauf abzielt, Gefahren vorzubeugen und Notfälle zu bewältigen, mit dem Ziel, die Kontinuität des Schulbetriebs sicherzustellen.

Einleitung

Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

A. Gesetzesdekret Nr. 23 vom 8 Juni 2001

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 über die *"Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000"* wurde in das italienische Rechtssystem ein System der verwaltungsrechtlichen Haftung (das im Wesentlichen der strafrechtlichen Haftung ähnelt) für kollektive Einheiten (Gesellschaften, juristische Personen, nicht anerkannte kollektive Einheiten, Vereine, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, Konsortien usw.) für bestimmte, erschöpfend aufgezählte Straftaten eingeführt, wenn diese im Interesse oder zum Vorteil der Einheit selbst begangen wurden: die folgenden werden als "Einheiten" bezeichnet, nachstehend "Rechtsträger" genannt) für bestimmte, erschöpfend aufgeführte Straftaten, die im Interesse oder zum Vorteil des Rechtsträgers selbst begangen wurden:

- (i) durch natürliche Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen für die Einrichtungen oder eine ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie ausüben, sowie durch natürliche Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle der Einrichtungen ausüben,
- (ii) durch natürliche Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen, wenn die Begehung der Straftat durch das Unterlassen der Aufsicht ermöglicht wurde.

Die juristische Person haftet zusätzlich zu der natürlichen Person, die die Straftat begangen hat.

Die oben genannte Haftung ergibt sich auch in Bezug auf:

- **Straftaten, die im Ausland im Interesse oder zum Vorteil eines Rechtsträgers mit Hauptsitz in Italien begangen werden**, sofern der Staat des Tatorts sie nicht verfolgt;
- **Straftaten, die in Italien im Interesse oder zum Vorteil von im Ausland ansässigen Einrichtungen begangen werden**: Die Sanktion gilt in dem Maße, in dem die Einrichtung in Italien Tätigkeiten ausübt.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Modells sieht das Dekret die Haftung der Einrichtung in Bezug auf die folgenden Straftaten vor:

- **Art. 24** (Veruntreuung von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung oder zur Erlangung öffentlicher Gelder, IT-Delikte zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Lieferungen);
- **Art. 24-bis** (IT-Delikte und unrechtmäßige Verarbeitung von Daten);
- **Art. 24-ter** (Straftaten der organisierten Kriminalität);
- **Art. 25** (Veruntreuung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Amtsmissbrauch);
- **Art. 25-bis** (Fälschung von Geld, öffentlichen Kreditkarten, Steuermarken und -instrumenten oder Erkennungszeichen);
- **Art. 25-bis.1** (Straftaten gegen Industrie und Handel);
- **Art. 25-ter** (Unternehmensdelikte);
- **Art. 25-quater** (Straftaten zum Zwecke des Terrorismus oder der Untergrabung der demokratischen Ordnung);
- **Art. 25-quater.1** (Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung);
- **Art. 25-quinquies** (Straftaten gegen die eigene Persönlichkeit);
- **Art. 25-sexies** (Marktmissbrauch);
- **Art. 25-septies** (Totschlag oder schwere oder schwerste Körperverletzung, die unter Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften begangen wurde);
- **Art. 25-octies** (Entgegennahme gestohlener Waren, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Waren oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft sowie Selbstgeldwäsche);
- **Art. 25-novies** (Verstöße gegen das Urheberrecht);
- **Art. 25-decies** (Verleitung zur Nichtabgabe von Erklärungen oder zur Abgabe falscher Erklärungen gegenüber Justizbehörden);
- **Art. 25-undecies** (Umweltvergehen);
- **Art. 25 – duodecies** (Beschäftigung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen);
- **Art. 25-terdecies** (Rassismus und Fremdenfeindlichkeit);
- **Art. 25-quaterdecies**. Betrug bei Sportwettbewerben, unerlaubte Glücksspiele oder Wetten und Glücksspiele mit Hilfe verbotener Vorrichtungen;
- **Art. 25-quinquiesdecies**. Steuervergehen;
- **Art. 25-sexiesdecies**. Schmuggel;
- **Art. 26** Versuchte Straftaten.

I reati richiamati sono specificati in allegato (allegato 5).

B. Verabschiedung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells als Grund für den Ausschluss der Haftung der Institution

Artikel 6 der Gesetzesverordnung Nr. 231 legt fest, dass die Einrichtung nicht für die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangene Straftat haftet, wenn sie nachweist, dass sie vor der Begehung der Straftat "*Organisations- und Verwaltungsmodelle* (die in Artikel 7 als "*Kontrollmodelle*" bezeichnet werden), *die geeignet sind, Straftaten der begangenen Art zu verhindern*", "*eingeführt und wirksam umgesetzt*" hat.

Dieselbe Vorschrift sieht auch die Einrichtung eines *internen Kontrollorgans innerhalb der Einrichtung* vor, das die Aufgabe hat, das Funktionieren, die Wirksamkeit und die Einhaltung der oben genannten Modelle zu überwachen und ihre Aktualisierung zu gewährleisten.

Diese Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle (nachstehend "Modelle" genannt) müssen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Gesetzesdekrets 231 folgende Anforderungen erfüllen:

- die Tätigkeiten zu bestimmen, in deren Rahmen die im Gesetzesdekret Nr. 231 vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- spezifische Protokolle vorsehen, die auf die Planung der Bildung und Umsetzung der Entscheidungen der Einrichtung in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten abzielen;
- Wege zur Verwaltung der finanziellen Mittel zu finden, die geeignet sind, die Begehung solcher Straftaten zu verhindern;
- Informationspflichten gegenüber dem Gremium vorsehen, das für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Modelle zuständig ist (nachstehend "Aufsichtsorgan" oder "ODV" genannt);
- ein geeignetes Disziplinarsystem einführen, um die Nichteinhaltung der im Modell genannten Maßnahmen zu sanktionieren.

Wird die Straftat von Personen begangen, die eine Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktion bei der Einrichtung oder einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktioneller Autonomie innehaben, sowie von Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle der Einrichtung ausüben, so ist die Einrichtung "nicht haftbar, wenn sie nachweist", dass:

- das Leitungsorgan vor der Begehung der Straftat ein Modell angenommen und wirksam umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten der begangenen Art zu verhindern;
 - die Aufgabe, das Funktionieren und die Einhaltung des Modells zu überwachen und für seine Aktualisierung zu sorgen, wurde einem mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Organ der Einrichtung übertragen;
 - die Personen haben die Straftat durch betrügerische Umgehung des Modells begangen;
 - keine Unterlassung oder unzureichende Überwachung durch das Aufsichtsorgan in

Bezug auf das Modell vorliegt.

Wird die Straftat hingegen von Personen begangen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen, so haftet die Einrichtung, wenn die Begehung der Straftat durch die Nichteinhaltung der Leitungs- und Aufsichtspflichten ermöglicht worden ist. Eine solche Nichteinhaltung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Rechtsträger vor der Begehung der Straftat ein Modell zur Verhinderung von Straftaten der begangenen Art angenommen und wirksam umgesetzt hat.

C. Die Einrichtung des Aufsichtsorgans (ODV)

Um die Einrichtung von der Haftung für die Begehung der im Dekret vorgesehenen Straftaten zu befreien, muss ein Aufsichtsorgan eingerichtet werden, das *"mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet"* ist und die Aufgabe hat, *"das Funktionieren und die Einhaltung des Modells zu überwachen und für seine Aktualisierung zu sorgen"*.

Es handelt sich um ein Organ der Einrichtung, das den Status eines Dritten hat und von den anderen Organen der Einrichtung, insbesondere den Exekutivorganen, unabhängig sein muss.

Die Anforderungen, die die Kontrollstelle erfüllen muss, um die oben genannten Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, sind:

- 1. Autonomie und Unabhängigkeit:** Das Aufsichtsorgan muss von operativen Aufgaben befreit sein und darf nur Stabsstellenbeziehungen zur obersten operativen Leitung des Instituts (Leitungsorgan) unterhalten. Das Aufsichtsorgan muss daher als Stabsstelle in einer (möglichst hohen) hierarchischen Position angesiedelt werden, die der obersten Leitung des Unternehmens untersteht. Darüber hinaus ist es gemäß den Leitlinien *"unerlässlich, dass dem ODV keine operativen Aufgaben übertragen werden, die seine Objektivität bei der Überprüfung der Durchführung des Modells beeinträchtigen würden, weil er dadurch an operativen Entscheidungen und Tätigkeiten beteiligt wäre"*.
- 2. Professionalität bei der Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben:** Zu diesem Zweck müssen die Mitglieder des genannten Gremiums über spezifische Kenntnisse in Bezug auf alle nützlichen Techniken verfügen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, bereits begangene Straftaten aufzudecken und deren Ursachen zu ermitteln sowie die Einhaltung des Modells durch die Mitglieder der Unternehmensorganisation zu überprüfen;
- 3. Kontinuität der Maßnahmen;** dieses Erfordernis, das ausschließt, dass die betreffende Kontrollfunktion vom Aufsichtsorgan ausgeübt werden kann, erfordert eine ständige Anwesenheit des Aufsichtsorgans bei der Institution.

Artikel 2(1) des Gesetzes Nr. 179 vom 30.11.2017 zur Änderung von Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 sieht ausdrücklich Maßnahmen zum Schutz der Person vor, die Verstöße gegen das Modell anzeigt. Insbesondere wurde in Absatz 2 ter (von Artikel 6) die

Möglichkeit eingeführt, diskriminierende Maßnahmen bei der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde (ispettorato nazionale del lavoro) und der Gewerkschaftsorganisation zu melden (siehe Abschnitt 3.4); in Absatz 2 quater die Nichtigkeit von diskriminierenden oder vergeltenden Entlassungen gegen den Informanten.

D. Die Leitlinien der Handelsvertretervereinigungen

Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle können auf der Grundlage der Verhaltenskodizes (sog. Leitlinien) der repräsentativen Berufsverbände erstellt werden (Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzesdekrets 231). Die ersten Leitlinien, die angenommen wurden, waren die der Confindustria, die gemeinhin als die umfassendsten Hinweise auf bewährte Verfahren zu diesem Thema gelten.

Die grundlegenden Anforderungen dieser Leitlinien lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- **Identifizierung von Risikobereichen**, um die Unternehmensfunktionen aufzuzeigen, in denen die im Gesetzesdekret 231 vorgesehenen Straftaten begangen werden können;

- **Einrichtung eines Kontrollsystems**, das durch die Annahme spezifischer Protokolle Risiken verhindern kann. Die wichtigsten Bestandteile des Kontrollsystems sind:

- Ethik-Kodex;
- Organisationssystem;
- manuelle und computergestützte Verfahren;
- Bevollmächtigung und Unterschriftenvollmacht;
- Kontroll- und Verwaltungssysteme;
- Kommunikation mit und Schulung von Mitarbeiter*innen.

Die Bestandteile des Kontrollsystems müssen sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:

- Überprüfbarkeit, Dokumentierbarkeit, Konsistenz und Kongruenz der einzelnen Vorgänge

- Anwendung des Grundsatzes der Funktionstrennung (niemand kann einen gesamten Prozess unabhängig verwalten);
- Dokumentation der Kontrollen;
- Bereitstellung eines angemessenen Systems von Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Ethik-Kodex und die in dem Modell festgelegten Verfahren;
- Ermittlung der Anforderungen an das Aufsichtsorgan, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Autonomie und Unabhängigkeit
- Professionalität;
- Kontinuität der Maßnahmen.

- Festlegung von Modalitäten für die Verwaltung der Finanzmittel;
- Informationspflichten der Kontrollstelle.

D. Die Sanktionen, die gegen die Einrichtung verhängt werden können

Gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231 können gegen die Einrichtung wegen strafbarer Verwaltungsübertretungen folgende Sanktionen verhängt werden (Art. 9)

- a) die Geldstrafe;
- b) Verbotssanktionen;
- c) Beschlagnahmung;
- d) Veröffentlichung des Urteils.

Die Geldbuße ist unanfechtbar und wird im Rahmen der Quotenregelung erhoben.

Der Betrag einer Quote liegt zwischen mindestens 258,00 € und höchstens 1.549,00 €; die Anzahl der Quoten liegt zwischen einhundert und eintausend.

Bei der Bemessung der Geldstrafe legt der Richter die Anzahl der Quoten fest, wobei er die Schwere der Straftat, den Grad der Verantwortlichkeit des Rechtsträgers und die zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der Straftat und zur Verhinderung weiterer Straftaten ergriffenen Maßnahmen berücksichtigt. Andererseits wird der Wert des individuellen Kontingents auf der Grundlage der wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Entität festgelegt, um die Wirksamkeit der Sanktion zu gewährleisten.

Die Sanktionen können verringert werden, wenn:

- der Täter die Straftat im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter begangen hat und der Rechtsträger keinen oder nur einen geringen Vorteil erlangt hat oder wenn der verursachte Schaden besonders gering ist;
- der Rechtsträger vor der Eröffnung der erstinstanzlichen Verhandlung den Schaden vollständig ersetzt oder die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt oder Maßnahmen ergriffen hat, um dies zu tun, oder ein geeignetes Modell zur Verhinderung weiterer Straftaten angenommen hat.

Die Untersagungssanktionen sind (Artikel 9 Absatz 2):

- a) Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit;
- b) Aussetzung oder Entzug von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Begehung der Straftat von Bedeutung sind;
- c) das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, es sei denn, es handelt sich um die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung;
- d) den Ausschluss von Leistungen, Finanzierungen, Beiträgen oder Subventionen und den möglichen Widerruf bereits gewährter Leistungen;
- e) das Verbot der Werbung für Waren oder Dienstleistungen.

Die Sanktionen zur Aberkennung von Rechten gelten für Straftaten, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Rechtsträger einen erheblichen Gewinn aus der Straftat gezogen hat und die Straftat von Personen in leitender Stellung oder von Personen, die der Weisung anderer unterstellt sind, begangen wurde, wenn die Begehung der Straftat durch schwerwiegende organisatorische Mängel bestimmt oder erleichtert wurde;
- b) im Falle einer Wiederholung von Straftaten (d. h. wenn die Einrichtung, die bereits mindestens einmal wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, innerhalb der folgenden fünf Jahre eine weitere Straftat begeht).

Die Dauer der verbietenden Sanktionen beträgt zwischen drei Monaten und zwei Jahren, kann aber in Ausnahmefällen auch endgültig verhängt werden. Verbotende Sanktionen werden nicht angewandt (oder werden aufgehoben, wenn sie bereits angewandt wurden), wenn der Rechtsträger vor der Erklärung der Eröffnung der erstinstanzlichen Verhandlung:

- den Schaden wiedergutmacht oder behoben und die schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat beseitigt hat oder dies tatsächlich getan hat;
- die organisatorischen Mängel, die zu der Straftat geführt haben, durch die Einführung von Organisationsmodellen beseitigt hat, die geeignet sind, die Begehung neuer Straftaten zu verhindern;
- den Gewinn für die Zwecke der Konfiszierung zur Verfügung gestellt hat.

Bei der Verurteilung wird stets die Einziehung des Preises oder des Gewinns aus der Straftat bei der Einrichtung angeordnet, mit Ausnahme des Teils, der dem Geschädigten zurückgegeben werden kann; ist die angegebene Konfiszierung nicht möglich, kann es sich um Geldbeträge, Waren oder andere Gebrauchsgegenstände handeln, deren Wert dem Preis oder dem Gewinn aus der Straftat entspricht.

Es ist hinzuzufügen, dass der öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel 80 Absatz 5 Buchstabe f den Wirtschaftsteilnehmer oder einen seiner Auftragnehmer von der Ausschreibung ausschließt, wenn "gegen den Wirtschaftsteilnehmer eine Verbotssanktion gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 oder eine andere Sanktion verhängt wurde, die ein Verbot zur Folge hat, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, einschließlich der Verbotsmaßnahmen gemäß Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008".

D. Gemeinnützige Organisationen und die Annahme des Modells 231

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets gilt es u. a. für Vereinigungen.

Nach anfänglichem Zögern aufgrund der Tatsache, dass andere Einrichtungen als Gesellschaften keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, herrschte sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung die Meinung vor, dass der Wortlaut des oben genannten Artikels

1, der die Anwendbarkeit des Dekrets auf andere Einrichtungen als Gesellschaften eindeutig sanktioniert, auch wenn diese keine Rechtspersönlichkeit besitzen, zu respektieren sei. Andererseits schließt die Tatsache, dass diese Art von Einrichtungen keine gewinnbringenden Zwecke verfolgt, nicht aus, dass die Straftaten in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen werden können. Da der Grundgedanke der Bestimmung in dem Wunsch liegt, Mehrpersonen-Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform zu bestrafen, wenn eines ihrer Mitglieder eine der Straftaten im Interesse oder zum Vorteil der Organisation selbst begeht, scheint es keine stichhaltigen Gründe zu geben, irgendeine Art von gemeinnütziger Organisation von der Anwendbarkeit des Dekrets auszuschließen.

Jüngste Fälle von Verfahren gegen Vertreter*innen und Exponenten von Non-Profit-Organisationen (wie z.B. Stiftungen, die im Bereich der vertraglichen Gesundheitsfürsorge tätig sind, Bankenstiftungen, Amateursportvereine, Organisationen des so genannten Dritten Sektors usw.) haben gezeigt, dass solche Organisationen im Sinne des Dekrets oft mit gewinnorientierten Organisationen vergleichbar sind, auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Begehung der Straftaten, unter Berücksichtigung des Umfangs der verwalteten Finanzströme, der verwalteten Vermögenswerte, des Umfangs der Beschäftigung, der Anzahl und Bedeutung der Beteiligten usw.

Ein Beschluss der ANAC (Nr. 32/2016), die den Vergabestellen Leitlinien für die Vergabe von Sozialdienstleistungen an Einrichtungen des dritten Sektors und an Sozialgenossenschaften an die Hand gibt, fordert die Verwaltungen auf, zu überprüfen, ob die letztgenannten Einrichtungen über ein Organisationsmodell verfügen und eine Stelle benannt haben, die für die Überwachung der Funktionsweise zuständig ist. Ungeachtet der Tragweite des Beschlusses und ihres offensichtlich begrenzten Geltungsbereichs erscheint es bezeichnend, dass die ANAC es angesichts der Debatte über diesen Punkt für notwendig erachtet hat, die Anwendbarkeit des Dekrets auf gemeinnützige Einrichtungen zu bestätigen.

Da die meisten gemeinnützigen Organisationen der Anwendung des Dekrets ausgesetzt sind, wenn ihre Vertreter*innen eine der Straftaten begehen, ist die Annahme eines geeigneten 231 Modells als Ausnahmeregelung daher äußerst sinnvoll.

Es liegt auch auf der Hand, dass die bewährten Praktiken, die im Laufe der Jahre für gewinnorientierte Organisationen entwickelt wurden und häufig in die Leitlinien von Berufsverbänden aufgenommen wurden, an die Besonderheiten von gemeinnützigen Organisationen angepasst werden müssen. Darüber hinaus ändern sich je nach Art der gemeinnützigen Einrichtung (Rechtsform, Branche, einschlägige Steuervorschriften) die Anzahl und die Qualität der Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden, sowie - auf der Grundlage der Risikobewertung - die Schutzmaßnahmen und Protokolle, die mit der Annahme des Modells in die Organisation der Einrichtung eingeführt werden müssen.

Diese Anpassungsarbeiten wurden auch für die Schule durchgeführt, da sie Besonderheiten aufweist, die sich sowohl auf ihre Art als auch auf ihre Tätigkeit auswirken.